
Gemeinde Schönwald

Bebauungsplan „Hölltal“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 29.08.2023



Gemeinde Schönwald, Bebauungsplan „Hölltal“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 29.08.2023

Projektleitung und -bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Anlass und Gebietsübersicht | 1 |
| 2. Rahmenbedingungen und Methodik..... | 3 |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2.2 Methodische Vorgehensweise..... | 4 |
| 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte | 4 |
| 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten | 5 |
| 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet..... | 7 |
| 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen | 8 |
| 4.1 Wirkfaktoren..... | 8 |
| 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen | 9 |
| 5. Relevanzprüfung..... | 10 |
| 5.1 Europäische Vogelarten | 10 |
| 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV | 10 |
| 5.3 Sonstige Arten | 12 |
| 5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung | 12 |
| 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten | 13 |
| 6.1 Bestandserfassung | 13 |
| 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände – Haussperling | 13 |
| 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 14 |
| 7.1 Reptilien | 14 |
| 7.1.1 Bestandserfassung..... | 14 |
| 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände | 15 |
| 7.2 Schmetterlinge | 15 |
| 7.2.1 Bestandserfassung..... | 15 |
| 7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände | 16 |
| 7.3 Sonstige Arten - Heuschrecken..... | 16 |
| 8. Erforderliche Maßnahmen | 17 |
| 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen | 17 |
| 8.2 CEF-Maßnahmen..... | 17 |
| 9. Zusammenfassung | 17 |
| 10. Quellenverzeichnis | 19 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes im Detail – Bebauungsplangebiet rot umrandet | 1 |
| Abb. 2: Lage des Solarkollektorfeld und Wärmespeicher, anfänglicher Stand türkis, spätere Planung rot..... | 2 |
| Abb. 3: Revierzentren der planungsrelevanten Brutvögel; orangener Punkt: Haussperling; Bebauungsplangebiet rot umrandet..... | 13 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna | 13 |
| Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, fett = planungsrelevant..... | 14 |
| Tabelle 3: Erfassungstage Reptilien | 15 |
| Tabelle 4: Witterungsverhältnisse an den Begehungsterminen | 15 |
| Tabelle 5: Artspektrum Papilionoidea | 16 |

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hölltal“ beabsichtigt die Gemeinde Schönwald den Ausbau der Nahwärmeversorgung voranzutreiben, die städtebauliche Ordnung für bestehende Gewerbeflächen herzustellen und bestehende Grünstrukturen zu sichern.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 500 m nördlich des Ortskerns von Schönwald, östlich der B 500 (Triberger Straße) und umfasst in etwa 2,59 ha. Die Gutach begrenzt das Plangebiet im Osten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Detail – Bebauungsplangebiet rot umrandet (Luftbild: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Vorhergehende Planungen / Untersuchungsgebiet

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Hölltal“ beruht auf einer saP des Planungsbüros faktorgruen von 2021 für die Errichtung einer Solarthermieanlage mit Wärmespeicher auf einem Teil des Flurstücks Nr. 304.

Im Zuge der 2021 erstellten saP wurde das Bebauungsplangebiet mitbetrachtet, da zum einen der Wärmespeicher anfänglich im Norden des Solarkollektorfelds geplant war, dann aber östlich angrenzend vorgesehen wurde (vgl. auch Abb. 2) bzw. das damalige Untersuchungsgebiet neben den Flächen für das Solarkollektorfeld und den Wärmespeicher dessen angrenzende Flächen, insbesondere zu den Feuchtwiesen / moorigen Bereichen im Süden, umfasste.

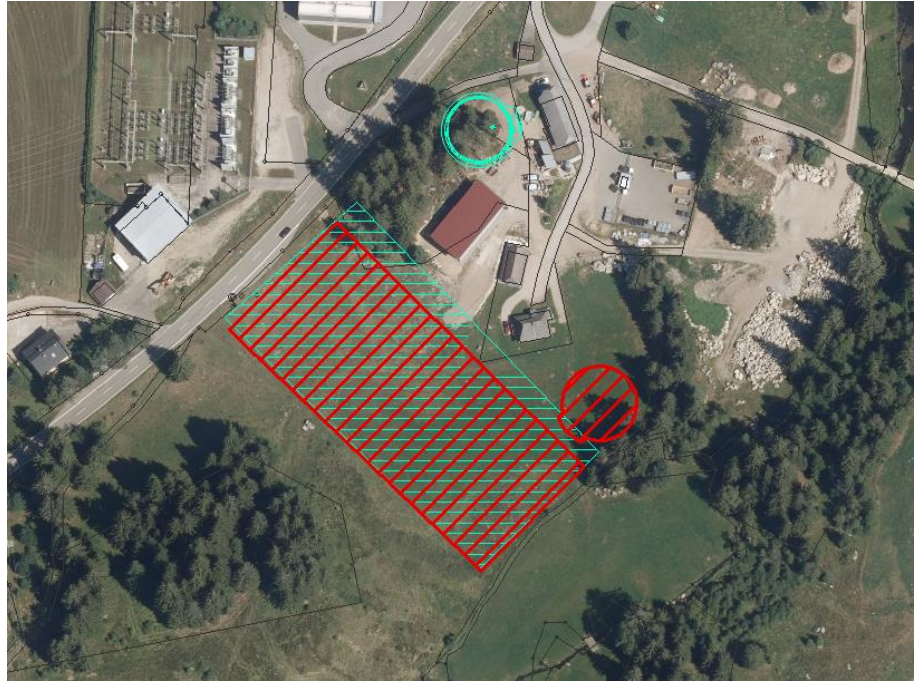


Abb. 2: Lage des Solarkollektorfeld und Wärmespeicher, anfänglicher Stand türkis, spätere Planung rot (Luftbild: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 07.01.2020 eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Die Biotopstrukturen wurden zur Vegetationszeit bei einer zweiten Begehung am 08.06.2020 bestätigt. Weitere Begehungen erfolgten am 22.06.2022 und 27.10.2022.

Es wurden folgende Habitatstrukturen festgestellt:

- Südwesten des Bebauungsplangebietes:
 - Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte, als Weide genutzt, am Hang mager, in den flachen Bereichen nasser, nährstoffreicher und vermehrt Trittschäden,
 - Ein Teil des flacheren Bereichs wird als Mähwiese genutzt (ausgezäunt), dort deutlich artenreicher,
 - Im Süden stufenartige Geländevertiefung zum Niveau der angrenzenden moorigen Flächen: als Weide genutzt, mit Feuchtezeigern, v.a. Binsen. Die Weidefläche geht über in die angrenzenden (außerhalb des Plangebiets liegenden) geschützten Biotope mit Moorcharakter. („Moorkomplex 'Torfgrube', Hölltal“ Nr. 178153264058 und „Vermoorter Talgrund beim Bleimatthäusle“ Nr. 178153264055).
- Nordosten des Bebauungsplangebietes:
 - Aufgeschüttete Steine, Schotter, Kies, Erde und Materialien, Lagerplatz von Gerätschaften im Randbereich des Recyclinghofs,
 - Baumgruppen aus Fichten mit Felsblöcken und Ruderalstrukturen,
 - Fichtenbestand an der Gutach,
 - Gebäude,
 - Asphaltierte, geschotterte und unbefestigte Verkehrsflächen.

Eine Fotodokumentation befindet sich in Kap. 4.5.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Geplant ist die Ausweisung von drei Sondergebieten (SO) sowie eines Gewerbegebietes (GE):

- Innerhalb des SO „Solarthermie“ ist eine Freiflächen-Solarthermieanlage mit insgesamt 220 aufgeständerten, nach Süden ausgerichteten Kollektoren in Schrägstellung geplant. Die einzelnen Module messen ca. 6,00 m in der Länge, ca. 1,50 m in der Breite und werden in parallelen Reihen mit einem Reihenabstand von ca. 2,00 m angeordnet und in einem Anstellwinkel von circa 15° aufgestellt. Die Modultische werden auf ca. 0,50 m Höhe aufgeständert, wodurch sich eine insgesamt Höhe von ca. 2,14 m ergibt.
- Im SO „Wärmespeicher“ soll ein Wärmespeicher als Pufferspeicher errichtet werden. Der Wärmespeicher hat auf einer Grundfläche von ca. 392 m² ein Volumen von ca. 2.500 m³. Das Dach ist als flaches Foliendach ausgebildet. Am höchsten Punkt wird eine Gebäudehöhe von ca. 8,20 m erreicht. Südwestlich des Wärmespeichers soll ein Container mit Übergabestation des Speichers aufgestellt werden (Grundfläche ca. 13,00 m²).
- Der Wertstoffhof (SO) soll vom bisherigen Standort an den südöstlichen Rand der Betriebsfläche verlegt werden. Damit wird eine kompakte Organisation des Baggerbetriebs ermöglicht. Die Erschließung des Wertstoffhofs erfolgt über das Betriebsgelände des Baggerbetriebs, womit auf den Ausbau zusätzlicher Wegeflächen verzichtet werden kann. Mit der Verlagerung des Wertstoffhofs werden zugleich die notwendigen Entwicklungsspielräume z. B. für die Errichtung eines Betriebsgebäudes eingeräumt.
- Im Gewerbegebiet (GE) soll das bestehende Betriebsgelände des Baggerunternehmens unter Berücksichtigung der Bestandsgebäude und der sensiblen Grünraumstrukturen neu geordnet werden. Gleichzeitig sollen dem Betreiber bauliche Entwicklungsspielräume eingeräumt werden. Hierfür ist speziell der nordwestliche Bereich des Betriebsgeländes vorgesehen, da hier bereits Betriebsgebäude existieren. Der östliche Bereich soll von größeren baulichen Anlagen freigehalten werden, die Notwendigkeit betriebsbedingter Nebenanlagen und Stellplätze (z. B. für Baustellenfahrzeuge) wird jedoch berücksichtigt. Insgesamt sollen durch die Neuordnung des Betriebsgeländes eine effiziente Nutzung der Fläche ermöglicht und gleichzeitig die Randbereiche (z. B. vor Ablagerungen von Baumaterial) geschützt werden.

Die Erschließung erfolgt von der B 500, südlich der bestehenden, tw. asphaltierten, tw. geschotterten Zufahrt. Entlang der Erschließungsstraße sind beidseitig Baumpflanzungen vorgesehen.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sind zur B 500 hin vorgesehen.

Relevante Vorhabensbestandteile

An der Gutach sowie an der Erschließungsstraße im Nordosten sind private Grünflächen ausgewiesen (F1 / F2).

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Beseitigung von Vegetation,
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungs- und Lagerflächen,
- Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenumlagerungen) und Bodenverdichtung,
- Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube),
- Schallemissionen (Lärm),
- Lichtemissionen,
- Erschütterungen,
- Menschliche Anwesenheit.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Bodenversiegelung bzw. -teilversiegelung,
- Überdeckung von Boden durch die Modulflächen (z.B. Beschattung),
- Visuelle Wirkung (technische Überprägung),
- Lichtspiegelungen/ -polarisation,
- Barrierewirkungen (Zaun).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Wärmeabgabe,
- Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube),
- Schallemissionen (Lärm),
- Lichtemissionen,
- Erschütterungen,
- Menschliche Anwesenheit.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG):

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sommer- oder Wintergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla* bzw. *R. regulus*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbeiten ist auszuschließen, da sich im Plangebiet keine Gehölze befinden. Angrenzend kommen Gehölze (Fichtengruppen) vor, dort ist jedoch keine Fällung vorgesehen.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen Nasswiesenbereiche vor, zudem befinden sich südlich angrenzend weitläufige moorige Flächen (geschützte Offenlandbiotop), die hochwertige Habitate für Vögel darstellen. In der Biotopkartierung dieser Flächen (von 1995) sind planungsrelevante Arten wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Fitis (*Phylloscopus trochilus*) vermerkt. Aktuelle Vorkommen sind möglich.

Zudem können Bodenbrüter nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere am südlichen Rand ähnliche Standortbedingungen wie in den geschützten Biotopen vorhanden.

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe stellt die Solarthermieanlage eine potenzielle Störung auch in angrenzenden Bereichen dar, insbesondere für Bodenbrüter.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Bodenbrüter innerhalb des Plangebietes und im unmittelbar angrenzenden Bereich der geschützten Biotop durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

In Bezug auf Säugetiere ist im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen lediglich das Vorkommen von Fledermäusen potenziell denkbar.

Es wurden im Baumbestand keine Strukturen mit Quartierpotential erfasst. Das Plangebiet ist potentiell als Jagdhabitat geeignet, aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen in der Umgebung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essentielles Jagdhabitat handelt. Der Fichtenbestand an der Gutach könnte als Leitstruktur dienen, dessen Form bleibt jedoch erhalten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Im Plangebiet sind potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien (z. B. Zauneidechse) vorhanden. Es handelt sich dabei um teilweise bewachsene Erd-/Stein- bzw. Hackschnitzelhaufen unterschiedlichen Alters.

Weitere potenziell für Reptilien geeignete Strukturen bestehen in Böschungsbereichen (v. a. nach Süden, Südosten und Westen exponierten), die von Ruderalvegetation geprägt und teilweise von Felsen durchsetzt sind.

Das Plangebiet befindet sich auf ca. 940 m ü NHN und damit an der Verbreitungsgrenze der Zauneidechse. In der LAK (Landesweite Artenkartierung) ist das Gebiet noch als potenzielles Verbreitungsgebiet markiert, aktuelle Vorkommensmeldungen fehlen jedoch.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien ist unwahrscheinlich, kann aber aufgrund geeigneter Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine stehenden Gewässer vorhanden. In geringem Umfang können temporäre Kleinstgewässer im Bereich der Nasswiese entstehen.

Planungsrelevante Arten sind jedoch aufgrund von Habitatansprüchen bzw. den Verbreitungsgebieten der Arten nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Schmetterlingsarten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten.

Im Rahmen der Offenlandkartierung Baden-Württemberg von 1995 wurden in den an das Plangebiet angrenzenden geschützten Biotopen Schmetterlinge kartiert, darunter gefährdete Arten der Roten Liste Baden-Württemberg bzw. Arten der Vorwarnliste z.B. Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) oder Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*), allerdings keine planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet selbst bietet im Süden mit den trockeneren Bereichen am Hang und den feuchten Wiesenbereichen sowie der artenreichen Mähwiese ein potenzielles Habitat für Schmetterlinge des Anhang IV.

Angrenzend und innerhalb des Plangebiets, wächst zudem der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), dessen Bedeutung als ausschließliche Eiablagepflanze ein Vorkommen der planungsrelevanten Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) möglich macht.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten bzw. das Plangebiet befindet sich außerhalb der jeweiligen Verbreitungsgebiete.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Stillgewässer) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Die im Anhang IV aufgeführten Pflanzenarten sind teilweise Arten der Feuchtgebiete. Das Plangebiet befindet sich allerdings außerhalb der jeweiligen Verbreitungsgebiete.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Sonstige Arten

Heuschrecken

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Heuschreckenarten aufgeführt. Im Rahmen der Offenlandkartierung Baden-Württemberg von 1995 kommen angrenzend jedoch gefährdete Arten der Roten Liste Baden-Württemberg oder Arten der Vorwarnliste vor wie: Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Kleine Goldschrecke (*Euthystira brachyptera*), Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*) oder Bunter Grashüpfer (*Omocestus viridulus*).

Auch innerhalb des Plangebietes, insbesondere im Bereich der Mähwiese und den feuchten Flächen im Süden, ist ein Vorkommen von gefährdeten Heuschreckenarten möglich.

Eine Untersuchung wird daher empfohlen.

5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Es sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie möglich. Die Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und Schmetterlingen sollten daher tiefergehend kartiert werden.

Des Weiteren wird eine Untersuchung der Heuschrecken empfohlen.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten wurden zwischen April und Juni 2020 sechs morgentliche Begehungen durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden (Tabelle 1). Die Kartiermethodik sowie die Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

| Datum | Witterung |
|------------|---------------------------------|
| 09.04.2020 | 6°C, sonnig, windstill |
| 18.04.2020 | 14°C, sonnig/bewölkt, windstill |
| 12.05.2020 | 1°C, sonnig/bewölkt, windstill |
| 23.05.2020 | 14°C, sonnig/bewölkt, windstill |
| 08.06.2020 | 8°C, bedeckt, windstill |
| 29.06.2020 | 13°C, bedeckt, windstill |

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 19 Vogelarten erfasst (Tabelle 2), davon sind zwei Arten planungsrelevant; der Haussperling (als Brutvogel im Plangebiet) und der Star, der als Nahrungsgast erfasst wurde. 17 Arten brüten im Plangebiet bzw. im engeren Umfeld, zwei Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.

Eine Brut des Haussperlings wurde an einem Gebäude im nördlichen Plangebiet festgestellt, vgl. Abb. 3. Methodisch bedingt stellen die Brutplätze bzw. Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, fett = planungsrelevant

| Status | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Abk. | Rote Liste | | Erhaltungszustand in BW / im Gebiet | Verant. BW für D | § |
|-----------|---------------------|---------------------------------|----------|------------|----------|-------------------------------------|------------------|---|
| | | | | BW | D | | | |
| BV | Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Ba | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | * | * | günstig | ! | |
| BV | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | * | * | günstig | ! | |
| NG | Elster | <i>Pica pica</i> | E | * | * | günstig | ! | |
| BV | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Gf | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Haubenmeise | <i>Parus cristatus</i> | Hm | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochrurus</i> | Hr | * | * | günstig | ! | |
| BV | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | H | V | V | ungünstig | ! | |
| BV | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Rk | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | * | * | günstig | - | |
| BA* | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Sd | * | * | günstig | ! | |
| NG | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | * | 3 | günstig | ! | |
| BV | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Sti | * | * | günstig | ! | |
| BV | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | Wd | * | * | günstig | ! | |
| BA* | Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | Wg | * | * | günstig | !! | |
| BA* | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zi | * | * | günstig | ! | |

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA* Brutvogel im engeren Umfeld (* aufgrund des veränderten Plangebietes im Rahmen der Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, dass es sich auch um Brutvogel im jetzigen Plangebiet handelte)

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

3 gefährdet

V Vorwarnliste

* ungefährdet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland:

! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

!! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

§ Schutzstatus

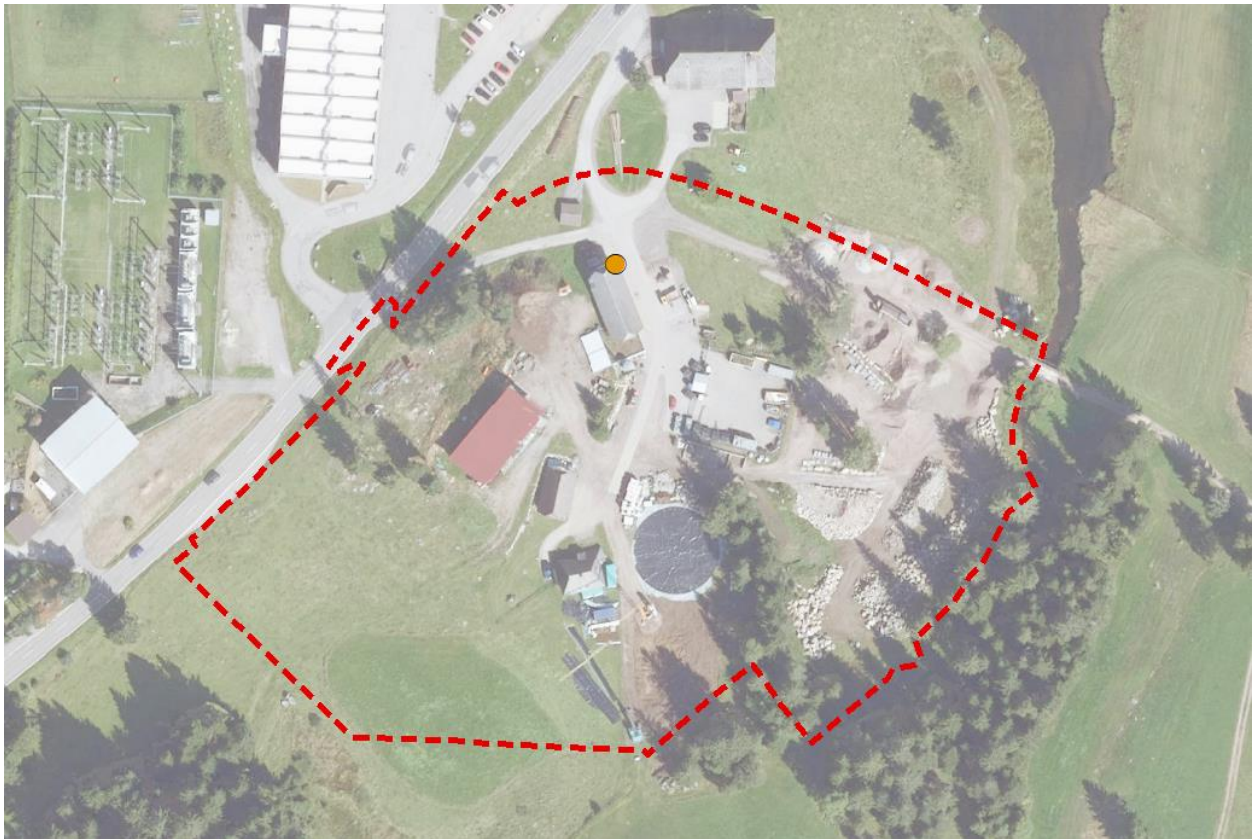


Abb. 3: Revierzentren der planungsrelevanten Brutvögel; orangener Punkt: Haussperling; Bebauungsplangebiet rot umrandet (Luftbild: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände – Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling (*Passer domesticus*) handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Die Art ist stark im Rückgang aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten (Gebäudesanierungen) und fehlender Nahrungsgrundlagen im Siedlungsbereich (zunehmende Verwendung von Herbiziden) für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung.

Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß Garniel & Mierwald (2010) unbedeutend.

Ein Brutplatz des Haussperlings befindet sich an einem Gebäude im Norden des Plangebietes.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand in Bezug auf Gehölzrodungen ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.

Bei Abbruch von Gebäuden ergibt sich jedoch ein anderes Bild, auch wenn von einem Abriss des Gebäudes, an dem der Haussperling brütet, derzeit nicht auszugehen ist. Sollte es dennoch in der

Zukunft zu einem Abbruch kommen, darf der Beginn der Abrissarbeiten nicht zur Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen (V2). Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen, eine Tötung oder Verletzung von Gelegen oder Nestlingen tritt nicht ein und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Plangebiet ist durch Lärm und menschliche Anwesenheit bereits stark vorbelastet. Von einem Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung der lokalen Population durch Bauarbeiten oder betriebsbedingte Wirkfaktoren ist nicht auszugehen, da diese Störungen der bisherigen Nutzung entsprechen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist der Brutplatz des Haussperlings an dem Gebäude im Plangebiet zu erhalten.

Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, z. B. weil das Gebäude aufgrund Baufähigkeit abgebrochen werden muss, ist im Falle eines Abbruchs zur Vermeidung des Verbotstatbestandes eine CEF-Maßnahme umzusetzen. So sind vor den Abrucharbeiten artgeeignete Nistkästen (Haussperling: Einflugloch ca. 32 mm Ø) als Ausgleich im Verhältnis 1:3 an geeigneten Standorten innerhalb oder in räumlich-funktionaler Nähe zum Plangebiet anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

Unter Einhaltung der CEF-Maßnahme bei einem Gebäudeabbruch ist kein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei Durchführung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. im Detail Kap. 7) vermieden werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse wurden die für Reptilien geeigneten Strukturen an vier Terminen zwischen April und Juni 2020 langsam abgegangen und dabei nach sonnenden oder flüchtenden Reptilien gesucht (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Erfassungstage Reptilien

| Datum | Witterung |
|------------|-------------------------|
| 09.04.2020 | 14°C, sonnig, windstill |
| 18.04.2020 | 15°C, sonnig, windstill |
| 23.05.2020 | 14°C, sonnig, windstill |
| 12.06.2020 | 17°C, sonnig, windstill |

Ergebnisse der Erfassung Trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Fazit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da im Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen wurden.

7.2 Schmetterlinge

7.2.1 Bestandserfassung

Die Erfassung der Schmetterlinge erfolgte durch den externen Kartierer Herr Bastian Mayer aus Freiburg.

Methodik: Kombination aus Sichtbeobachtungen und ggf. Kescherfängen; Zählung der Individuenzahlen durch Ablaufen des Untersuchungsgebietes.

Anzahl und Zeitpunkt der Erfassungstermine: 6 Termine (April-August 2020 – mit besonderem Augenmerk auf *Maculinea nausithous* & *M. teleius*). Insgesamt untersucht wurden ca. 1,2 ha, die von potenzieller Relevanz für Schmetterlinge sind (südlicher Bereich des Bebauungsplangebietes).

Tabelle 4: Witterungsverhältnisse an den Begehungsterminen

| Datum | Begehung | Temp | Bew | Bft | WT |
|------------|----------|--------|-----------|-----------|--|
| 13.06.2020 | 1 | 23°C | 5/8 - 6/8 | 0 - 1 bft | WT 1 - keine Niederschläge letzte 7 Tage |
| 27.06.2020 | 2 | 20°C | 6/8 - 7/8 | 0 - 2 bft | WT 1 - keine Niederschläge letzte 7 Tage |
| 12.07.2020 | 3 | 17°C | 0/8 - 1/8 | 0 - 2 bft | WT 1 - keine Niederschläge letzte 7 Tage |
| 25.07.2020 | 4 | 17°C | 0/8 - 1/8 | 0 - 2 bft | WT 1 - keine Niederschläge letzte 7 Tage |
| 01.08.2020 | 5 | 23,5°C | 7/8 - 8/8 | 0 - 2 bft | WT 1 - keine Niederschläge letzte 7 Tage |
| 23.08.2020 | 6 | 23°C | 7/8 - 8/8 | 0 - 1 bft | WT 1 - keine Niederschläge letzte 7 Tage |

Ergebnisse der Erfassung Das Artspektrum (wie in Tabelle 5 ersichtlich) ist mäßig. Die speziell gesuchten Arten (*Maculinea nausithous* & *M. teleius*) konnten nicht vorgefunden werden. Deren Wirtspflanze (*Sanguisorba officinalis* – Großer Wiesenknopf) war jedoch zahlreich vorhanden. Das vorliegende Untersuchungsgebiet, v. a. der Süden des Bebauungsplange-

bietes, wird zu 2/3 dauerhaft beweidet und zu 1/3 gemäht. Das Mähen der Wirtspflanze im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte August führt zum direkten Entfernen der potenziell vorhandenen Eier des Ameisenbläulings.

Insgesamt wurden elf Arten gefunden, darunter drei Arten der Kategorie Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg. Die restlichen Arten sind ungefährdet (*).

Planungsrelevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Bereiche im Bebauungsplangebiet, die 2020 nicht untersucht wurden, weisen nach gutachterlicher Einschätzung vergleichbare Habitatstrukturen auf, so dass auch die gleichen Arten zu erwarten sind.

Tabelle 5: Artspektrum Papilionoidea

| Art_de | Art_sci | RL BW | 13.06.20 | 27.06.20 | 12.07.20 | 25.07.20 | 01.08.20 | 23.08.20 |
|------------------------------------|-----------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Rotklee-Bläuling | Cyaniris semiargus | V | II | | | | | II |
| Kaisermantel | Argynnis paphia | * | | I | | | | |
| Schornsteinfeger | Aphantopus hyperantus | * | | II | II | I | | |
| Großes Ochsenauge | Maniola jurtina | * | | I | | II | I | |
| Rundaugen-Mohrenfalter | Erebia medusa | V | | II | | | | |
| Großer Kohlweißling | Pieris brassicae | * | | | I | I | I | |
| Waldbrettspiel | Pararge aegeria | * | | | I | | | |
| Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter | Thymelicus Sylvesters | * | | | | III | I | |
| Kleines Wiesenvögelchen | Coenonympha pamphilus | * | | | | | II | II |
| Kleiner Kohlweißling | Pieris rapae | * | | | | | | I |
| Kleiner Feuerfalter | Lycaena phlaeas | V | | | | | | II |
| Legende | kein Eintrag = 0 | I=1 | II=2-5 | III=5-10 | IV=11-20 | V=21-50 | VI=<50 | |

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Fazit

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten nachgewiesen wurden.

7.3 Sonstige Arten - Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte 2020 analog zu den Schmetterlingen durch den externen Kartierer Herr Bastian Mayer aus Freiburg (vgl. Kap. 6.2.1).

Da es sich nicht um Arten des Anhang IV handelt, wird auf die Ergebnisse der Erfassung bzw. die Auswirkungen durch die Planung näher in den Kap. 4.5.2 und 6.5.2 des Umweltberichtes zum Bebau-

ungsplan eingegangen.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Rodungszeiten Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Abriss von Gebäuden Gebäudeabbrüche sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, auszuführen

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF1: Nisthilfen Haussperling Für den Verlust von einem zwei Brutplatzn des Haussperlings sind artspezifische Nisthilfen (Haussperling: Einflugloch ca. 32 mm Ø) im Verhältnis 1:3 (d.h. drei einzelne Nistkästen oder ein Mehrfachkästen für jeweils drei Brutpaare) an geeigneten Standorten innerhalb oder in räumlich-funktionaler Nähe zum Plangebiet anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

9. Zusammenfassung

Anlass Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt den Bebauungsplan „Hölltal“ aufzustellen, um den Ausbau der Nahwärmeversorgung voranzutreiben, die städtebauliche Ordnung für bestehende Gewerbeflächen herzustellen und bestehende Grünstrukturen zu sichern.

Relevanzprüfung Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erforderlich. Als Grundlage für diese Prüfung sind faunistische Erfassungen von Brutvögeln, Schmetterlingen und Reptilien durchzuführen.

Ergebnisse Vögel Es wurden insgesamt 19 Vogelarten erfasst, davon sind zwei Arten planungsrelevant; der Haussperling (als Brutvogel im Plangebiet) und der Star, der als Nahrungsgast erfasst wurde. 17 Arten brüten im Plangebiet bzw. im engeren Umfeld, zwei Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.

Eine Brut des Haussperlings wurde an einem Gebäude im nördlichen Plangebiet festgestellt.

Ergebnisse Reptilien Trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Ergebnisse Schmetterlinge Insgesamt wurden elf Arten gefunden, darunter drei Arten der Kategorie Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg. Die restlichen Arten sind ungefährdet (*).

Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden dabei nicht

nachgewiesen.

Fazit

Unter Einhaltung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Diese umfassen die Einhaltung von Zeiten zur Rodung von Gehölzen und zum Abriss von Gebäuden sowie den Ausgleich der verlorengehenden Brutstätte des Haussperlings durch das Anbringen von Nistkästen.

10. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areas, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.